

ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 17. MAI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Ausgangslage	4
3. Ergebnis der Vernehmlassung	6
3.1 Erhöhung von Abzügen	6
3.2 Umstrukturierungen im Konzernverhältnis	7
3.3 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	8
3.4 Senkung der Vermögenssteuer	11
3.5 Weitere Begehren	12
4. Aufteilung in zwei Teilrevisionen	12
4.1 Revision auf den 1. Januar 2007 (1. Revisionspaket)	12
4.2 Revision auf den 1. Januar 2008 (2. Revisionspaket)	13
5. Bundesrechtliche Vorgaben	13
5.1 Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Die kaufmännische Buchführung) vom 22. Dezember 1999	14
5.2 Bundesgesetz über die Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten vom 24. März 2000	15
5.3 Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000	15
5.4 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002	17

5.5	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003.....	18
5.5.1	Inhalt und Ziel des Fusionsgesetzes.....	18
5.5.2	Steuerrechtliche Aspekte des Fusionsgesetzes	19
6.	Parlamentarische Vorstösse im Bereich der Abzüge für Kinder.....	20
6.1	Vorbemerkungen	20
6.1.1	Gegenwärtiger Kinderabzug	20
6.1.2	Gegenwärtiger Kinderbetreuungskostenabzug.....	21
6.2	Parlamentarische Vorstösse	21
6.2.1	Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 10. Mai 2002 (Vorlage Nr. 1020.2 - 11022)	21
6.2.2	Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 - 8685)	21
6.2.3	Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1244.1 - 11506) ..	22
6.2.4	Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1245.1 - 11507)	23
6.3	Erwägungen des Regierungsrates.....	23
6.3.1	Allgemeines	23
6.3.2	Schlussfolgerungen	26
6.4	Erledigung der parlamentarischen Vorstösse	28
6.4.1	Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 10. Mai 2002, Antwort des Regierungsrates vom 26. November 2004 (Vorlage Nr. 1020.2 – 11022).....	28
6.4.2	Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 – 8685).....	28
6.4.3	Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1244.1 – 11506).....	28
6.4.4	Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1245.1 – 11507)	28
7.	Weitere parlamentarische Vorstösse	29

7.1	Motion von Stephan Schleiss betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vom 2. Februar 2005 (Vorlage Nr. 1308.1 - 11659)	29
7.2	Motion von Werner Villiger, Karl Nussbaumer und Thomas Villiger betreffend Förderung des Erwerbs von Wohneigentum mittels Bausparen vom 30. September 2004 (Vorlage Nr. 1269.1 – 11568).....	30
7.3	Motionen, deren Behandlung aufgeschoben werden soll	31
7.3.1	Grundsätzliches	31
7.3.2	Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung der Folgen des NFA vom 25. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1137.1 - 11209).....	31
7.3.3	Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284).....	32
7.3.4	Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489)	32
8.	Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen.....	33
9.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	34
10.	Anträge	45

1. Das Wichtigste in Kürze

Am 1. Januar 2001 trat das neue Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (StG; BGS 632.1) in Kraft. Damit wurde im Kanton Zug die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vom 14. Dezember 1990 vollzogen.

Seit Verabschiedung des neuen Steuergesetzes ist das Steuerharmonisierungsgesetz mit folgenden Bundesgesetzen revidiert worden:

- Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Die kaufmännische Buchführung) vom 22. Dezember 1999;
- Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten vom 24. März 2000;
- Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000;
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002;

- Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003;
- Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004.

Alle diese Änderungen machen eine Anpassung des kantonalen Steuerrechts notwendig.

Daneben gilt es auch, die durch parlamentarische Vorstösse anvisierten Revisionsziele einer Lösung zuzuführen; so namentlich in den Bereichen Eigenbetreuungs-/Fremdbetreuungsabzug, Kinderabzug und Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung wurde erst aufgrund der Vernehmlassung vorgenommen.

Schliesslich haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass es einige wenige Paragraphen im Steuergesetz gibt, die nach einer Änderung bzw. Präzisierung rufen (etwa: Zurechnung des Einkommens und Vermögens von Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern; Regelung der Abschreibungen auf Gesetzesstufe anstatt in der Verordnung; diverse kleinere Änderungen im Bereich Quellensteuer; Neuumschreibung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke; einige Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer inkl. einer Meldepflicht des Grundbuchamtes bei gewissen Rechtsgeschäften).

Der Regierungsrat beantragt, das Steuergesetz auf den 1. Januar 2007 entsprechend zu ändern.

In einem zweiten Schritt – voraussichtlich auf den 1. Januar 2008 – werden dann weitere Änderungen des Steuergesetzes zu prüfen sein; etwa eine (Teil-) Finanzierung der NFA und allfällige Gesetzesanpassungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II.

Die Gesetzesänderungen führen für den Kanton zu Steuerausfällen von 6.5 – 11.5 Mio. Franken und bei den Gemeinden von ca. 5.5 – 10 Mio. Franken.

2. Ausgangslage

Am 26. November 2000 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das neue Steuergesetz vom 25. Mai 2000 angenommen, welches am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Damit wurde im Kanton Zug die Umsetzung des Bundesgesetzes über

die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 vollzogen.

Die wichtigsten Neuerungen bei den natürlichen Personen waren:

- Übergang von der zweijährigen Vergangenheits- zur einjährigen Gegenwartsbemessung;
- Abschaffung der Personalsteuer;
- Anpassung bei den Tarifen für die Einkommens- und Vermögenssteuern;
- Neuregelung der Abzüge vom Reineinkommen und Reinvermögen;
- Berücksichtigung des Konkubinats bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die wichtigsten Änderungen bei den juristischen Personen waren:

- Einführung eines Proportionalsteuersatzes bei der Gewinnsteuer; Reduktion der Gewinnbesteuerung von KMU mit Gewinnen bis 100'000 Franken;
- Ausdehnung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinne aus der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen;
- Senkung der Kapitalsteuerbelastung;
- Fortführung der privilegierten Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften;
- Grundstückgewinnsteuer: Wechsel zum dualistischen System (St. Galler Modell).

Das neue Steuergesetz hat sich grundsätzlich sehr gut bewährt. Das StHG hat in den vergangenen Jahren jedoch zahlreiche Änderungen erfahren, die eine Anpassung des kantonalen Steuerrechts notwendig machen. Obwohl das StHG sich als Rahmen- und Grundsatzgesetz nicht direkt an die steuerpflichtigen Personen, sondern an die kantonalen Gesetzgeber richtet, enthält es in vielen Bereichen sehr detaillierte Regelungen, was zu einer entsprechenden Einengung des Gestaltungsspielraumes der kantonalen Gesetzgeber führt. Daneben gilt es auch, die durch parlamentarische Vorstösse anvisierten Revisionsziele einer Lösung zuzuführen. Und schliesslich haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass es einige wenige Paragraphen im Steuergesetz gibt, die nach einer Änderung bzw. Präzisierung rufen; sie sollen im Rahmen einer Gesetzesrevision ebenfalls angepasst werden.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Am 4. Januar 2005 hatte der Regierungsrat in erster Lesung Bericht und Antrag zur Änderung des Steuergesetzes verabschiedet und mit Frist per 31. März 2005 an die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, an die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien sowie an weitere Adressaten zur Vernehmlassung weitergeleitet. Es gingen insgesamt 21 Stellungnahmen ein. Fünf stammen von den politischen Parteien CVP, FDP, SP, SVP und der Frischen Brise Steinhausen; die SGA des Kantons Zug, das Kritische Forum Alternative Cham und das Gleis 3 Risch-Rotkreuz haben eine gemeinsame Vernehmlassung eingereicht. Die elf Einwohnergemeinden haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, wobei vier Gemeinden sich noch zusätzlich haben vernehmen lassen. Auch die elf Bürgergemeinden haben eine gemeinsame Antwort eingereicht, ebenso wie die Katholischen Kirchgemeinden. Stellungnahmen gingen auch vom Obergericht, vom Verwaltungsgericht, von der Gebäudeversicherung, vom Datenschutzbeauftragten und von der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann ein, ebenso von der Präsidentenkonferenz der zugerischen Wirtschaftsverbände, der Zuger Treuhändervereinigung und dem Verein Benevol.

Die elf Einwohnergemeinden sind mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Es wurden keine Anpassungswünsche eingereicht. Lediglich die Gemeinde Steinhausen bedauert, dass die Unternehmenssteuerreform zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erst im 2. Paket angegangen werden soll. Auch die elf Bürgergemeinden und die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden bringen gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Steuergesetzes keine Einwendungen vor; ebenso das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Gebäudeversicherung.

Die politischen Parteien sowie die Präsidentenkonferenz der zugerischen Wirtschaftsverbände und die Zuger Treuhändervereinigung möchten verschiedene Themen des 2. Paketes bereits auf den 1.1.2006 ins Steuergesetz überführen. Der Datenschutzbeauftragte, die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und der Verein Benevol äussern sich zu Einzelfragen.

3.1 Erhöhung von Abzügen

Der neue Eigenbetreuungsabzug wird in der vorliegenden Form von der SVP und der Einwohnergemeinde Oberägeri unterstützt. Die CVP will die Reineinkommensgrenze

beim Eigenbetreuungsabzug auf 70 000 Franken erhöhen. Die FDP befürwortet den Eigenbetreuungsabzug nicht, die SP lehnt ihn ab.

Mehrere Parteien verlangen eine Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzuges oder aber eine Erhöhung oder den Wegfall der Reineinkommensgrenze, einige wenige auch eine Erhöhung des Kinderabzuges, wobei für tiefere Einkommen höhere Abzüge vorzusehen seien.

Eine Erhöhung des Kinderabzuges, des Fremdbetreuungsabzuges sowie eine Erhöhung oder gar eine Aufhebung der Reineinkommensgrenze erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der hohen Kinderabzüge, der tiefen Steuersätze bei niedrigen und mittleren Einkommen und der weiteren hohen Sozialabzüge nach wie vor als nicht angebracht.

Die ebenfalls verlangte Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mietzinsabzug von heute 50 000 Franken auf 90 000 Franken ist schon deshalb nicht möglich, weil der heutige Mietzinsabzug als Sozialabzug ausgestaltet ist und nur als solcher vor dem StHG Stand hält. Die aus einer solchen Erhöhung resultierenden Steuerausfälle würden bei den Kantonssteuern 3.2 Mio Franken und bei den Gemeindesteuern 2.8 Mio Franken betragen. Alle Steuerausfälle, die bei dieser Teilrevision beschlossen werden, müssen anlässlich der nächsten Teilrevision zusätzlich zur Finanzierung der NFA zuerst wieder durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden.

Der Regierungsrat weist nochmals darauf hin, dass die – vor allem die direkte Bundessteuer betreffenden – familienpolitischen Anliegen des gescheiterten Steuerpakets 2001 nicht durch weitere Erhöhungen der kantonalen Abzüge aufgefangen werden können; dazu braucht es eine Gesetzesänderung bei der direkten Bundessteuer selbst.

In der Beilage findet sich eine Aufstellung der Steuerausfälle bei Erhöhung der diversen Abzüge und Reineinkommensgrenzen.

3.2 Umstrukturierungen im Konzernverhältnis

Die SVP möchte, dass § 62 Abs. 3 StG dahingehend ergänzt wird, dass ein Konzernverhältnis i.S. des Fusionsgesetzes nicht nur dann vorliegt, wenn inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stehen, sondern auch, wenn sie unter der einheitlichen Leitung einer Stiftung zusammengefasst sind. Gegen eine solche

Ausdehnung spricht aber der Wortlaut von Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG, der die Stiftung nicht erwähnt. Der Vorschlag der SVP ist somit nicht StHG-konform.

Die FDP stellt das Begehren, entweder den Vorbehalt von § 62 Abs. 3 Bst. b ersatzlos zu streichen oder aber ihn zumindest nur dann anzuwenden, wenn eine Sperrfrist von 5 Jahren in analoger Anwendung von § 70 StG nicht eingehalten wird. Die Präsidentenkonferenz der zugerischen Wirtschaftsverbände und die Zuger Treuhändervereinigung erachten es ebenfalls als notwendig, solche Vermögensübertragungen dann nicht zu besteuern, wenn eine fünfjährige Sperrfrist eingehalten wird. Die Abrechnung im Falle einer Vermögensübertragung ist den Kantonen vom StHG nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch angesichts der geringen Anforderungen hinsichtlich des zu übertragenden Vermögenswertes als sachgerecht erachtet. Soweit ersichtlich verlangen alle Kantone, die das Fusionsgesetz bereits umgesetzt haben (z.B. ZH, TG, BE, LU), die Abrechnung. Sollten andere Kantone bei der Umsetzung des Fusionsgesetzes in ihr kantonales Recht auf eine solche Abrechnung bei Vermögensübertragungen verzichten, müsste ein entsprechender Verzicht aus Gründen des Standortwettbewerbes auch im Kanton Zug diskutiert werden. Es gibt Hinweise, dass der Kanton St. Gallen solange einen Steueraufschub gewähren will, als die Gesellschaft im Kanton steuerpflichtig bleibt. Ob diese Regelung, wenn sie denn kommen sollte, StHG-konform ist, darf stark bezweifelt werden. Der Finanzdirektor wird – wie bereits angekündigt – im Laufe der parlamentarischen Beratungen darüber informieren, wie die anderen Kantone ihren Spielraum ausnutzen.

3.3 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Die CVP, die FDP und die Einwohnergemeinde Steinhausen sowie die Präsidentenkonferenz der zugerischen Wirtschaftsverbände und die Zuger Treuhändervereinigung fordern bereits mit dem vorliegenden 1. Paket die Einführung von Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, analog dem Nidwaldner Modell.

Im schweizerischen Steuersystem werden Gewinne der Kapitalgesellschaften zunächst mit der Gewinnsteuer und anschliessend bei Ausschüttung auf Stufe Anteilhaber mit der Einkommenssteuer erfasst. Auch das Eigenkapital unterliegt einerseits der Kapitalsteuer bei der Gesellschaft und andererseits der Vermögenssteuer beim Anteilhaber. Diese zweifache Belastung wird mit dem Begriff der wirtschaftlichen Doppelbelastung umschrieben. Sie bedeutet aber nicht automatisch, dass die gesamte, auf dem ausgeschütteten Gewinn lastende Steuer höher ausfällt

als jene auf dem Unternehmensgewinn einer Einzelunternehmung oder einer Personengesellschaft, wo keine Doppelbelastung erfolgt.

In der Unternehmenssteuerreform II des Bundes soll die wirtschaftliche Doppelbelastung ebenfalls gemildert werden. Der Bund leitete im Dezember 2003 ein Vernehmlassungsverfahren ein. Die Auswertung ergab keine klare Mehrheit zu Gunsten eines der drei in die Vernehmlassung gegebenen Modelle zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die Botschaft des Bundesrates steht zurzeit noch aus. Aufgrund der kontroversen Meinungen ist mit mehrjährigen Beratungen im Bundesparlament zu rechnen.

Die ursprüngliche Absicht des Regierungsrates war es, die gesamte Problematik, die im Rahmen der so genannten Unternehmenssteuerreform II diskutiert wird (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von AG und Aktionär, Modifikationen beim Beteiligungsabzug, bei der steuerlichen Behandlung des Agios sowie Erleichterungen im Bereich der selbständigen Erwerbstätigkeit), erst in der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2008 zu behandeln. Bis dann werde man sehen, ob und in welche Richtung die Unternehmenssteuerreform II weitergeführt wird. Auch die zu erwartenden hohen Steuerausfälle wiesen in diese Richtung.

Der Regierungsrat hat seine Meinung v.a. aus Gründen des Standortwettbewerbes revidiert und möchte nun bereits auf den 1.1.2007 die wirtschaftliche Doppelbelastung auch im Kanton Zug mildern. Denn der Steuerwettbewerb steht nicht nur international, sondern auch unter den Kantonen nicht still. Bei der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung hat sich das Umfeld seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes wie folgt entwickelt:

	NW	OW	LU	SZ	AI	SH	TG
Einführung	eingeführt 01.01.01	eingeführt 01.01.01	eingeführt 01.01.05	01.01. 07	eingeführt 01.01.01	eingeführt 01.01.04	01.01. 07 ev. 08
Mindestbeteiligung	5% oder 5 Mio.	20%	5% oder 5 Mio.	10%	20% oder 2 Mio.	20% oder 2 Mio.	5%
Einkommenssteuersatz auf ausgeschüttetem Gewinn (in % des ordentlichen Satzes)	50%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
Vermögenssteuerbelastung (in % der ordentlichen Belastung)	57%	100%	60%	100%	100%	66.67%	100%

Damit der Kanton Zug seine Spitzenposition im Standortwettbewerb halten kann, muss er für Steuerzahler, die als Investoren unternehmerisches Engagement zeigen, die herrschende Doppelbelastung von Gesellschaftsgewinn und Besteuerung der anschliessend ausgeschütteten Gewinne mildern. Die ausgeschütteten Gewinne sollen dann nur zu 70% (Steuersatz und Bemessungsgrundlage) besteuert werden, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig ist und die Beteiligung der steuerpflichtigen Person mindestens fünf Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beträgt oder einen Verkehrswert von mindestens fünf Millionen Franken aufweist. Eine analoge Reduktion soll auch bei der Vermögenssteuer zum Tragen kommen. Mit der vorgeschlagenen Milderung von 30% will der Kanton Zug den Steuerwettbewerb nicht weiter anheizen, sondern nur verhindern, dass er gegenüber anderen Kantonen an Attraktivität verliert. Sollte das StHG im Bereich der wirtschaftlichen Doppelbelastung revidiert werden, müsste das kantonale Recht entsprechend angepasst werden.

Die Steuerausfälle für die Kantons- und Gemeindesteuern sind sehr schwierig abzuschätzen, da keine verlässlichen Daten vorhanden sind. Kommt hinzu, dass sich verschiedene, nicht quantifizierbare Effekte auf eine Schätzung auswirken, die sich teilweise gegenseitig neutralisieren können. So ist etwa vorstellbar, dass in KMUs

einerseits höhere Dividenden ausgeschüttet und gleichzeitig die Löhne an den Inhaber reduziert werden. Dadurch erhöht sich wiederum der steuerbare Gewinn der Gesellschaft.

Basierend auf einer Erhebung der Eidg. Steuerverwaltung für das Jahr 1999 würden sich um- und hochgerechnet Steuerausfälle bei den Kantonssteuern von circa 5 – 10 Mio. Franken ergeben. Dazu kämen noch Steuerausfälle bei den Gemeindesteuern in ähnlicher Grössenordnung. Grobe Vergleichsrechnungen der Kantonalen Steuerverwaltung mit dem Datenmaterial des Kantons Zug liegen ebenfalls in dieser Spannweite. Generell kann gesagt werden: Je höher die Ermässigung bei den Einkommens- und Vermögenssteuern ausfällt, desto höher wären die Steuerausfälle zu veranschlagen und je tiefer die Steuerermässigung ist, desto tiefer die Steuerausfälle. Die Erhebung schätzt die mittelfristigen Steuerausfälle bei einer statischen Betrachtungsweise (keine Änderung der Verhaltensweise der Steuerpflichtigen). Bei einer dynamischen Betrachtungsweise würden die Ausschüttungen (und damit die Steuererträge) wahrscheinlich kurzfristig sinken und nach Einführung der Teilbesteuerung ebenfalls kurzfristig überproportional ansteigen. Eine dynamisch mittelfristige Betrachtungsweise geht davon aus, dass eine Teilbesteuerung zu generell höheren Ausschüttungen führt, was wiederum die Steuerausfälle vermindert.

3.4 Senkung der Vermögenssteuer

Bei der Frage, ob die Vermögenssteuer gesenkt werden sollte oder nicht, gehen die Meinungen diametral auseinander. Die FDP, die Präsidentenkonferenz der zugerischen Wirtschaftsverbände und die Zuger Treuhändervereinigung möchten die Motion Hodel/Pezzatti bereits auf den 1.1.2006 umsetzen. Die SP ist gegenteiliger Meinung und SGA, Krifo, Gleis 3 sowie Frische Brise sprechen sich gegen eine Senkung der Vermögenssteuer aus.

Der Regierungsrat hält an seiner Ansicht fest, dass die Frage einer massvollen, generellen Senkung der Vermögenssteuer diskutiert werden muss, aber erst im Rahmen des 2. Revisionspaketes. Auf diesen Zeitpunkt hin werden massvolle Steuererhöhungen zu prüfen und eine Gesamtschau aller Möglichkeiten zur Generierung höherer Steuereinnahmen zu erstellen sein. Diese wird dann zeigen, in welchen Bereichen Steuererhöhungen möglich und in welchen allenfalls auch Steuersenkungen denkbar sind. Auch das Für und Wider bezüglich des Begehrens, die Höhe der Vermögenssteuer im Verhältnis zum Einkommen zu begrenzen, wird dannzumal aufzuzeigen sein.

3.5 Weitere Begehren

Der Datenschutzbeauftragte möchte die Norm in § 110^{bis} Abs. 2 StG, wonach Daten auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden können, aus der Vorlage gestrichen haben. Nachdem dieses Abrufverfahren jedoch in Art. 39a Abs. 2 StHG auch für die Kantone ausdrücklich vorgesehen ist, soll es auch ins Zuger Steuergesetz übernommen werden; im Sinne der Transparenz sollen – wie schon bei der Totalrevision des Steuergesetzes – alle relevanten Bestimmungen des übergeordneten StHG aufgeführt werden.

Weitere Begehren, etwa für die Freiwilligenarbeit einen Steuerabzug geltend machen zu können oder die Quote für qualifizierte Beteiligungen auf 5% zu senken, widersprechen dem StHG.

Der Regierungsrat hält es nicht für opportun, Steuererhöhungen für die Finanzierung der NFA bereits auf den 1.1.2007 vorzunehmen. Solche Steuererhöhungen sind erst auf Inkrafttreten der NFA zu beschliessen.

4. Aufteilung in zwei Teilrevisionen

Auf der einen Seite gibt es viele eher technische Fragen, die schon heute ins Steuergesetz überführt werden können, andererseits gibt es aber auch Themen (wie etwa die Finanzierung der NFA), die nach einer Steuergesetzrevision erst per 1. Januar 2008 rufen. Der Regierungsrat möchte deshalb das Steuergesetz in zwei Revisionspaketen anpassen.

4.1 Revision auf den 1. Januar 2007 (1. Revisionspaket)

Gegenstand des vorliegenden 1. Revisionspakets bilden folgende Bereiche:

- zwingende Anpassung des Steuergesetzes an das StHG
- Umsetzung der Interpellation Jost Arnold betr. Eigenbetreuungsabzug
- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- Änderungen eher technischer Art
- Behandlung parlamentarischer Vorstösse

4.2 Revision auf den 1. Januar 2008 (2. Revisionspaket)

Gegenstand des 2. Revisionspakets bilden:

- (Teil-) Finanzierung der NFA
- Anpassungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II
- Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Die NFA wird frühestens im Jahr 2008 erstmals zum Tragen kommen und für den Kanton Zug nach heutigen Schätzungen zu einer Mehrbelastung von voraussichtlich 120 Mio. Franken führen. Auf diesen Zeitpunkt werden massvolle Steuererhöhungen zu prüfen und eine Gesamtschau aller Möglichkeiten zur Generierung höherer Steuereinnahmen zu erstellen sein. Diese wird dann zeigen, in welchen Bereichen Steuererhöhungen möglich und in welchen allenfalls auch Steuersenkungen denkbar sind.

5. Bundesrechtliche Vorgaben

Seit Verabschiedung des neuen Steuergesetzes ist das Steuerharmonisierungsgesetz wiederholt revidiert worden, nämlich mit folgenden Bundesgesetzen:

- Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Die kaufmännische Buchführung) vom 22. Dezember 1999, in Kraft getreten am 1. Juni 2002;
- Bundesgesetz über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten vom 24. März 2000, in Kraft getreten am 1. September 2000;
- Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001;
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (die entsprechenden Änderungen des StHG wurden auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt);
- Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003, in Kraft getreten am 1. Juli 2004.
- Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004, in Kraft seit 1. März 2005

Die dadurch bedingten zwingenden Anpassungen des Steuergesetzes werden nachfolgend unter Ziffer 5.1 bis 5.5 bzw. im Kommentar zu § 208 und § 243^{bis} näher erläutert.

5.1 Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Die kaufmännische Buchführung) vom 22. Dezember 1999

Elektronische Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Am 22. Dezember 1999 änderte die Bundesversammlung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1999 (BBI 1999, 5149) die in den Art. 957-963 des Obligationenrechts (OR) enthaltenen handelsrechtlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung. Gemäss Art. 957 Abs. 2, 3 und 4 OR können die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen gewährleistet ist. Betriebsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die übrigen Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz können auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. Elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrte Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind. Gemäss Art. 963 Abs. 2 OR kann, wenn die Geschäftsbücher, die Buchungsbelege oder die Geschäftskorrespondenz elektronisch aufbewahrt werden, das Gericht oder die Behörde, die kraft öffentlichen Rechts ihre Edition verlangen darf, anordnen, dass sie so vorgelegt werden, dass sie ohne Hilfsmittel gelesen werden können, oder dass ihr die Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie lesbar gemacht werden können. Dieses Wahlrecht haben auch die Steuerbehörden. Die revidierten Art. 42 Abs. 3 StHG bzw. Art. 126 Abs. 3 DBG halten fest, dass sich die Führung, Aufbewahrung und Edition von Geschäftsbüchern und Belegen nach den Art. 957 und 963 Abs. 2 OR richten. Die Bestimmungen entsprechen schon heute der geübten Praxis der Steuerbehörden. Ihre Kodifizierung im Steuergesetz erscheint sinnvoll und ist harmonisierungsrechtlich ohnehin geboten.

5.2 Bundesgesetz über die Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten vom 24. März 2000

Elektronische Datenbearbeitung und Datenübermittlung

Mit Beschluss vom 24. März 2000 und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. August 1999 (BBl 1999, 9005) passte die Bundesversammlung eine Reihe von Gesetzen an die Erfordernisse des Datenschutzes an, unter anderem auch das StHG und das DBG (Art. 39a StHG, Art. 112a DBG). Dieser Gesetzesbeschluss ist mit dem Ablauf der Referendumsfrist am 1. September 2000 in Rechtskraft erwachsen. Damit hat der Bund die Befugnisse (und Schranken) der eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden bei der Amtshilfe und Bekanntgabe von Daten auf Listen und elektronischen Datenträgern ausdrücklich im Gesetz verankert. Die Übernahme der vom Bund im StHG und DBG formulierten Regelung ins kantonale Recht wäre an sich nicht unbedingt notwendig, weil die Voraussetzungen und Modalitäten der Amtshilfe im kantonalen Steuergesetz und im kantonalen Datenschutzgesetz (BGS 157.1) an sich bereits hinreichend geregelt sind. Die Übernahme der Harmonisierungsvorschriften ins kantonale Gesetz schadet aber im Sinne einer Klarstellung nicht, sondern kann zur Beseitigung von Unklarheiten nützlich sein.

5.3 Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000

Am 15. Dezember 2000, also nach Verabschiedung, aber vor Inkrafttreten des neuen Zuger Steuergesetzes, hat die Bundesversammlung das StHG abgeändert und das System der Besteuerung der natürlichen und juristischen Personen bei Änderung der Steuerpflicht im interkantonalen Verhältnis einfacher gestaltet:

- Die Zuständigkeiten für die Veranlagung der natürlichen Personen werden bei den direkten Steuern des Bundes und der Kantone koordiniert. So werden bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern in jenem Kanton veranlagt, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren Wohnsitz hat.
- Verlegt eine juristische Person im Laufe des Jahres ihren Sitz in einen anderen Kanton, so ist, sowohl für die Veranlagung der kantonalen und kommunalen Steuern als auch der direkten Bundessteuer, der Sitzkanton am Ende der

Steuerperiode oder der Steuerpflicht zuständig; und zwar für die Veranlagung der ganzen Steuerperiode. Diese Ermächtigung des Sitzkantons am Ende der Steuerperiode nimmt dem Wegzugskanton jedoch – anders als bei den natürlichen Personen – nicht das Recht, ebenfalls die Veranlagung für diese Periode vorzunehmen. Dem Wegzugskanton ist Kenntnis von der Steuererklärung und der Veranlagung zu geben, damit dieser, in sinngemässer Anwendung der Ausscheidungsregeln des interkantonalen Steuerrechts, ebenfalls eine Veranlagung vornehmen kann. Dabei nimmt der Wegzugskanton die Ermittlung der Steuerfaktoren (z.B. steuerbarer Reingewinn) auf Grund seiner eigenen Steuergesetzgebung vor. Das bedeutet, dass bei einer Sitzverlegung während der Steuerperiode der Gewinn der ganzen Periode und das Kapital am Ende der Steuerperiode zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton aufgeteilt werden.

- Bei einem Wechsel der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit durch Begründung, Veränderung oder Aufgabe eines Spezialsteuerdomizils gilt sowohl bei den natürlichen als auch bei den juristischen Personen der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Das heisst, die Steuerpflicht zufolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. Die Kantone tragen der Dauer der Steuerpflicht bei der Ausscheidung der Steuerfaktoren Rechnung. Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen muss neu nur noch eine Steuererklärung ausgefüllt werden. Die steuerpflichtige Person oder der Kanton, in dem diese am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz oder Sitz hat, gibt den anderen Kantonen Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.
- Der Grundsatz vom vollumfänglichen Besteuerungsrecht des Zuzugskantons bei natürlichen Personen wird bei Auszahlung von Vorsorgekapitalleistungen durchbrochen; diese sind in dem Kanton steuerbar, in welchem sich das Domizil im Moment ihrer Fälligkeit befindet.
- Bei der Quellensteuer gilt das Prinzip der Einheit der Steuerperiode nicht, sondern die Kantone üben ihr Besteuerungsrecht im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit der steuerpflichtigen Person aus (Pro-rata-temporis-Besteuerung).

- Die interkantonale Übertragung von Verlustvorträgen behindert die Sitzverlegung von juristischen Personen nicht mehr.

Diese neuen StHG-Bestimmungen traten per 1. Januar 2001 in Kraft und waren auch vom Kanton Zug trotz widersprechender gesetzlicher Regelung im neuen Steuergesetz (§ 11 Abs. 1-3, § 55 Abs. 1 und 2, § 65 Abs. 3 und § 171) zwingend anzuwenden. Die Neuerungen konnten damals nur noch in der Verordnung zum Steuergesetz vom 30. Januar 2001 festgehalten werden (vgl. § 56 VStG). Nun gilt es, diese Bestimmungen ins Steuergesetz zu überführen und die oben erwähnten Paragraphen dem StHG anzupassen.

Das Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis enthält nur Regelungen für inter-, nicht aber für innerkantonale Verhältnisse. Aus verfahrensökonomischen Gründen sind diese Bestimmungen auf die innerkantonalen Verhältnisse zu übertragen (vgl. § 171 Abs. 1).

5.4 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002

Am 1. Januar 2004 trat das von den eidgenössischen Räten am 13. Dezember 2002 verabschiedete Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) in Kraft. Es hält für die kantonalen Steuern verbindlich fest, dass ab 2005 die behinderungsbedingten Kosten der Steuerpflichtigen oder der von ihnen unterhaltenen Personen steuerlich ohne Selbstbehalt voll abzugsfähig sind, soweit es sich um Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (Art. 2 Abs. 1 BehiG) handelt und die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt. Dagegen können die durch Krankheit und Unfall bedingten Kosten des Steuerpflichtigen nach wie vor nur so weit steuerlich abgezogen werden, als diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen. Im Kanton Zug beläuft sich der Selbstbehalt wie bei der direkten Bundessteuer auf fünf Prozent des Reineinkommens.

5.5 Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003

5.5.1 Inhalt und Ziel des Fusionsgesetzes

Am 3. Oktober 2003 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) verabschiedet (BBl 2003, 6691). Das Fusionsgesetz enthält nicht nur privatrechtliche Bestimmungen, sondern auch Änderungen steuerrechtlicher Erlasse. Am 22. Januar 2004 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat mit Bundesratsbeschluss vom 21. April 2004 das Fusionsgesetz auf den 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. Die entsprechenden Neuerungen des StHG sind innert drei Jahren ab Inkrafttreten des Fusionsgesetzes ins kantonale Recht umzusetzen.

Das Fusionsgesetz regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen. Das Fusionsgesetz schafft eine umfassende privatrechtliche Grundlage für die Anpassung der Organisation von Rechtsträgern. Das Fusionsgesetz stellt im Verhältnis zu den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts eine Spezialregelung dar (Spezialgesetz als Querschnittlerlass).

Bisher fehlte es gänzlich an einer gesetzlichen Grundlage für die Fusion von GmbH, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereinen und Stiftungen. Die Umwandlung war im bisherigen Gesetzesrecht lediglich für den Fall der Überführung einer Aktiengesellschaft in eine GmbH geregelt, die Spaltung war nicht vorgesehen. Die Vermögensübertragung war im bisherigen Art. 181 OR nur fragmentarisch und unbefriedigend geregelt. Das Fusionsgesetz hat zum Ziel, den Rechtsträgern im Interesse der Unternehmenskontinuität Umstrukturierungen zu erleichtern; die zur Verfügung stehenden Umstrukturierungsmöglichkeiten erleichtern es den Unternehmen, ihre Organisation einem wandelnden wirtschaftlichen Umfeld flexibel anzupassen. Kernanliegen bei der Umsetzung dieses Ziels ist die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Transparenz, Schutz der Personen mit Minderheitsbeteiligungen, Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger und Schutz der Arbeitnehmenden. Daneben enthält das Fusionsgesetz umfassende Publizitäts- und Transparenzvorschriften (Einsichtsrechte bzw. Auflagepflichten). Das Fusionsgesetz bringt den umstrukturierungswilligen Rechtsträgern substanzielle Erleichterungen im Vergleich zum bisherigen Recht und schützt verstärkt die Interessen der von den Umstrukturierungen betroffenen

Personen. Die Neuordnung soll schliesslich auch dazu beitragen, die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz zu verbessern.

5.5.2 Steuerrechtliche Aspekte des Fusionsgesetzes

Mit der Einführung des Fusionsgesetzes gehen auch verschiedene Änderungen in anderen Erlassen einher. Unter anderem enthält das Fusionsgesetz im Anhang Änderungen des DBG (Art. 19, Art. 61 und Art. 64) und des StHG (Art. 8, Art. 12 und Art. 24). Die geänderten Bestimmungen des DBG lauten durchwegs gleich wie die geänderten Bestimmungen des StHG. Ausnahme bildet Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG: diese Bestimmung behält die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft vor, die als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft unter eine – nur in den Kantonen existierende – privilegierte Besteuerung fällt. Ausserdem enthält der geänderte Art. 24 StHG keine Bestimmung betreffend steuerliche Behandlung der Fusionsgewinne und -verluste.

Die geänderten Bestimmungen des StHG sind detailliert und lassen den Kantonen bei der Umsetzung ins kantonale Recht materiell nur wenig gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Einzig hinsichtlich des Grundsatzentscheides über die Abrechnung im Falle von Vermögensübertragungen auf privilegierte Gesellschaften gemäss Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG sowie der zeitlichen Umsetzung bleibt den Kantonen eine gewisse Autonomie.

Ziel der steuerrechtlichen Bestimmungen ist es, steuerliche Hindernisse, die einer Nutzung der verbesserten privatrechtlichen Umstrukturierungsmöglichkeiten entgegenstehen würden, zu beseitigen. Denn Steuerfolgen bei Unternehmensumstrukturierungen sind als Kostenfaktor von massgebender Bedeutung.

Mit der Einführung des Fusionsgesetzes werden jetzt die Voraussetzungen für die Steuerneutralität für die einzelnen Umstrukturierungstypen gesetzlich explizit und detailliert geregelt. Durch die Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Neuerungen des Fusionsgesetzes kann eine einheitliche harmonisierte Praxis für die kantonalen Steuern und für die direkte Bundessteuer sichergestellt werden.

Die neuen Umstrukturierungsvorschriften regeln die steuerrechtlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene (Personenunternehmen, juristische Personen). Die Bedingungen für steuerneutrale Unternehmensumstrukturierungen und die Steuerfolgen werden in den betreffenden Bestimmungen präzisiert und teilweise neu geregelt. Generell wird für die Steuerneutralität für Umstrukturierungen

stets zweierlei verlangt: Steuerneutralität gibt es nur, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und soweit die bisher für die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden. Je nach dem im konkreten Fall in Frage stehenden Umstrukturierungstyp (Umwandlung, Spaltung etc.) kommen (reorganisations)spezifische Voraussetzungen für die Steuerneutralität hinzu. Die neuen Umstrukturierungsklauseln sind offen formuliert: Stille Reserven können „bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung,“ steuerneutral übertragen werden (§§ 18 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Entwurf StG). Damit wird gewährleistet, dass die Anwendung des Gesetzes mit der Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Gegebenheiten und der allgemeinen Rechtsauffassung mithalten kann. Der Grund dafür, dass das zivilrechtliche Institut der Vermögensübertragung in den steuerrechtlichen Umstrukturierungsklauseln nicht explizit erwähnt wird, besteht darin, dass das neue Institut der Vermögensübertragung für eine Vielzahl von Vorgängen mit wirtschaftlich sehr unterschiedlichen Folgen eingesetzt werden kann. Denkbar sind Vermögensübertragungen im Rahmen von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen (als Alternative oder als Ersatz, wenn Fusion, Spaltung oder Umwandlung zivilrechtlich nicht möglich ist), Vermögensübertragungen bei weiteren Umstrukturierungen (Ausgliederung, Quasifusion) oder Vermögensübertragungen ausserhalb von Umstrukturierungen (konzerninterne Übertragungen, Vermögensübertragungen unter Personenunternehmungen). Daher ist es nicht möglich, die Vermögensübertragung im Steuerrecht generell der Fusion, Spaltung oder der Umwandlung gleichzustellen. Unternehmensumstrukturierungen, die auf einer Vermögensübertragung beruhen, können aber immer dann ohne Steuerfolgen durchgeführt werden, soweit sie im Ergebnis der Fusion, der Spaltung oder der Umwandlung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt gleichkommen.

6. Parlamentarische Vorstösse im Bereich der Abzüge für Kinder

6.1 Vorbemerkungen

6.1.1 Gegenwärtiger Kinderabzug

Gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG kann vom Reineinkommen für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt, ein Kinderabzug von 8'000 Franken beansprucht werden.

6.1.2 Gegenwärtiger Kinderbetreuungskostenabzug

§ 33 Abs. 2 StG lässt Kinderbetreuungskosten, also Kosten, die alleinerziehende Personen oder Zweiverdienerehepaare für die Betreuung ihrer unter 16-jährigen Kinder aufwenden müssen, um einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, bis zu einer Höchstgrenze von 3'000 Franken pro Kind zum Abzug zu, sofern das Reineinkommen den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt.

6.2 Parlamentarische Vorstösse

6.2.1 Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 10. Mai 2002 (Vorlage Nr. 1020.2 - 11022)

Die Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 10. Mai 2002 wurde vom Regierungsrat am 26. November 2002 beantwortet. Der Regierungsrat hielt in seiner Antwort dazu fest: "Die Interpellanten möchten nun, dass Eltern, welche ihre Kinder selbst betreuen, einen Eigenbetreuungsabzug geltend machen können. Zur Ausgestaltung dieses Eigenbetreuungsabzuges äussern sich die Interpellanten nicht. Denkbar wäre z.B. ein Abzug von Fr. 3'000.– pro eigenbetreutem, weniger als 16 Jahre altem Kind, wenn das Reineinkommen der Eltern den Betrag von Fr. 50'000.– nicht übersteigt. Dies würde bedeuten, dass allen Eltern ein Kinderabzug von Fr. 8'000.– zustehen würde; den Eltern mit einem Reineinkommen von Fr. 50'000.– und weniger würde ein zusätzlicher Kinderabzug von Fr. 3'000.– zugestanden."

In der Antwort des Regierungsrates auf die Kleine Anfrage der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Steuergesetzes (Eigenbetreuungsabzug) vom 22. Juni 2004 wurde eine entsprechende Gesetzesänderung im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision angekündigt.

6.2.2 Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 - 8685)

Gegenstand der am 30. November 1995 erheblich erklärten Motion ist die Abzugsfähigkeit der Fremdbetreuungskosten als Gewinnungskosten. Im Zuge der Totalrevision des Steuergesetzes wurde in § 33 Abs. 2 für Kinder bis zum 16. Altersjahr ein

Fremdbetreuungsabzug in Form eines Sozialabzuges von 3'000 Franken bis zu einem Reineinkommen von 50'000 Franken eingeführt. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates hat der Kantonsrat im Rahmen der 2. Lesung zum totalrevidierten Steuergesetz am 25. Mai 2000 beschlossen, die Motion noch nicht abzuschreiben, da der eingeführte Sozialabzug der Intention der Motion (Abzug als Gewinnungskosten) nicht entspreche.

6.2.3 Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1244.1 - 11506)

Am 25. Juni 2004 reichten Alois Gössi, Baar, und Martin B. Lehmann, Unterägeri, sowie 14 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes den Kinderbetreuungsabzug gemäss § 33 Abs. 2 von gegenwärtig 3'000 Franken auf 7'000 Franken zu erhöhen. Die Beschränkung dieses Abzuges auf Reineinkommen bis 50'000 Franken soll auf neu 70'000 Franken erhöht werden."

Zur Begründung führen die Motionäre aus, dass bei der Abstimmung über das Steuerpaket des Bundes vom 16. Mai 2004 die familienpolitischen Anliegen praktisch unbestritten gewesen seien. Um dem nun gerecht zu werden, sollten mindestens bei den Staats- und Gemeindesteuern die mit dem Steuerpaket geplanten Massnahmen im Bereich Abzug der Kinderbetreuungskosten trotzdem umgesetzt werden. Bei mittlerweile 70% aller Schweizer Familien müssten, respektive gingen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nach, was die Betreuung der Kinder durch Drittpersonen in vielen Fällen erforderlich mache. Dazu nötige Auslagen für die Fremdbetreuung der Kinder könnten bis jetzt nur in einem beschränkten Rahmen abgezogen werden: bis 3'000 Franken und nur bei einem maximalen Reineinkommen von 50'000 Franken. Um Familien fiskalisch zu entlasten, brauche es einen substanziellen Abzug, wie dies der Bund beim Steuerpaket mit 7'000 Franken vorgesehen habe. Der vom Kanton Zug applizierte Kinderbetreuungsabzug von 3'000 Franken genüge keinesfalls.

Die Motion wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 26. August 2004 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

6.2.4 Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1245.1 - 11507)

Am 25. Juni 2004 reichten Alois Gössi, Baar, und Martin B. Lehmann, Unterägeri, sowie 15 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner zudem folgende Motion ein:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes den Kinderabzug gemäss § 33 Abs. 2 substantiell zu erhöhen."

Zur Begründung führen die Motionäre aus, dass bei der Abstimmung über das Steuerpaket des Bundes vom 16. Mai 2004 die familienpolitischen Anliegen praktisch unbestritten gewesen seien. Um diesen nun gerecht zu werden, sollten mindestens bei den Staats- und Gemeindesteuern die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden. Kinder benötigten in erheblichem Masse Zeit und Geld. Im Durchschnitt wende eine Familie mit zwei Kindern in deren ersten zwanzig Lebensjahren fast eine halbe Million Franken an Unterhaltskosten auf. Zudem werde das Erwerbseinkommen im Vergleich zu einem kinderlosen Paar um gegen 700'000 Franken reduziert. Gerade für einkommensschwächere Paare würden Kinder immer mehr zu einem eigentlichen Armutsrisiko. Die schweizerische Armutsstudie belege, dass junge Familien, Familien mit mehr als zwei Kindern und Einzelternfamilien in unserem Land überdurchschnittlich häufig von Armut betroffen seien. Ein substantieller Kinderabzug im Steuergesetz helfe mit, diesen sozialpolitischen und demografischen Zündstoff zu entschärfen.

Die Motion wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 26. August 2004 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

6.3 Erwägungen des Regierungsrates

6.3.1 Allgemeines

Was die Gewährung der Kinderabzüge betrifft, ist festzuhalten, dass der Kanton Zug mit dem heutigen Kinderabzug von 8'000 Franken im Vergleich zu den andern Kantonen sehr gut da steht.

(Quelle: Informationsstelle für Steuerfragen des Bundes, Stand 1.1.2003)

Bund/ Kan- tone	Abzug je Kind (in Fr.)	Bemerkungen
dBSt	5'600	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind.
ZH	5'400	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind.
BE	4'400	Für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind; zusätzlich höchstens 4'400 Fr. je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten; weitere 1'200 Fr. je Kind für Einelternfamilien mit eigenem Haushalt.
LU	1)	1) Abgestufter Abzug: = 4'500 Fr. für jedes noch nicht in schulischer Ausbildung stehende Kind = 5'000 Fr. für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind = 9'000 Fr. für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung verbunden mit ständigem auswärtigem Studienaufenthalt stehende Kind.
UR	4'000	Erhöhung bei Studium oder Lehre um 4'000 und um 12'000 Fr., wenn das Kind auswärts wohnen muss. Der Abzug ist um die bezogenen Stipendien und den Lehrlingslohn zu kürzen.
SZ	5'000	Für jedes minderjährige Kind; 7'000 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung.
OW	3'950	Erhöhung bei Studium oder anderer nicht obligatorischer Vollzeit-Schulbildung um 1'560 Fr. bzw. um 7'280 Fr., wenn das Kind auswärts wohnen muss.
NW	5'000	Für das erste minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, zusätzlich 2'500 Fr. für die weiteren. Erhöhung um je 1'500 Fr. bei ausserkantonaler Ausbildung oder um 7'000 Fr. (nur 5'000 Fr. beim ersten Kind) bei ständigem auswärtigen Ausbildungsaufenthalt.
GL	5'000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Erhöhung um 2'000 Fr., sofern das Nettoeinkommen 35'000 Fr. nicht übersteigt.
ZG	8'000	Für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind.
FR	4'700	Für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind; ab dem dritten Kind 5'700 Fr.
SO	4'400	
BS	6'500 2)	je minderjähriges, erwerbsunfähiges oder in Ausbildung stehendes Kind in häuslicher Gemeinschaft, für das die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt. 2) Zuschlag bis höchstens 2'500 Fr. für Einkommen unter 70'000 Fr.; der Zuschlag ist abgestuft und nimmt mit abnehmendem Einkommen sukzessive zu, nämlich pro 2'000 Fr. Mindereinkommen um 100 Fr.
BL	5'000	
SH	4'800	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt.
AR	3)	3) Abgestufter Abzug: = 4'000 Fr. für jedes minderjährige Kind = 5'500 Fr. für jedes Kind in beruflicher oder schulischer Ausbildung = 10'000 Fr. für jedes Kind in auswärtiger Ausbildung Der Abzug wird um die erhaltenen Stipendien bis min. 4'000 Fr. gekürzt.
AI	4'000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Erhöhung um 3'000 Fr. pro Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung bei auswärtigem Aufenthalt.
SG	(4)	4) Abgestufter Abzug: = 4'000 Fr. für jedes noch nicht schulpflichtige Kind = 6'000 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung = 10'000 Fr. für jedes Kind, das sich für die schulische oder berufliche Ausbildung ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss.
GR	3'200	Erhöhung bei auswärtiger Ausbildung um 1'600 Fr. bzw. 7'800 Fr. bei ständigem auswärtigem Ausbildungsaufenthalt.
AG	6'400	
TG	5'100	Erhöhung für Kinder in Ausbildung: vom 16. - 19. Alterjahr auf 6'100 Fr., vom 20. - 26. Alterjahr auf 8'100 Fr.

Bund/ Kantone	Abzug je Kind (in Fr.)	Bemerkungen
TI	10'400	Zusätzlich bis 12'600 Fr. für jedes Kind bis zum 25. Altersjahr, das studiert und keine Stipendien über 500 Fr. pro Jahr erhält (andernfalls Reduktion dieses Abzugs).
VD	--	Besteuerung nach Konsumeinheiten (vgl. Beschrieb Ziff. 341): Quotient von 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.
VS	3)	3) Abgestufter Abzug: = 4'070 Fr. für jedes Kind unter 6 Jahren = 5'090 Fr. für jedes Kind zwischen 6 und 16 Jahren = 6'110 Fr. für jedes in Ausbildung stehende Kind ab 16 Jahren.
NE	3'000	Für das erste minderjährige oder volljährige in Ausbildung stehende Kind bis zum 25. Altersjahr; 3'700 Fr. für das zweite und 4'200 Fr. für jedes weitere Kind.
GE	4)	4) Steuerrabatt im Verhältnis zur persönlichen Situation des Steuerpflichtigen. Dieser Rabatt wird berechnet auf einem massgebenden Betrag von 27'500 Fr. mit Erhöhung dieser Summe um 6'500 Fr. für jede "Verpflichtung" bzw. 3'250 Fr. für "Halbverpflichtungen". ¹⁾
JU	4'000	Für die beiden ersten Kinder; für jedes weitere Kind 4'500 Fr.; zusätzlicher Abzug bis 5'500 Fr. je Kind, das auswärts ausgebildet wird.

Sinn und Zweck des Kinderabzuges ist bekanntlich die steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Damit soll vermieden werden, dass die Unterhaltspflichtigen auch für Einkommen, das ihrer Dispositionsfähigkeit entzogen ist, besteuert und sie damit über ihre persönliche Leistungsfähigkeit hinaus steuerlich belastet werden. Der disponible Teil des Einkommens wird nun insbesondere dadurch vermindert, dass die steuerpflichtige Person gezwungen ist, für die Unterhaltsbestreitung ihres Kindes aufzukommen. Aus dem Sinn und Zweck des Kinderabzuges ergibt sich auch, dass mit diesem lediglich die finanziellen, d.h. die mittelbaren Kosten der Eltern, nicht aber die übrigen (unmittelbaren) Aufwendungen, die in der Regel in Form von Dienstleistungen (Pflege und Erziehung) erbracht werden, steuerlich berücksichtigt werden sollen. Dieser Ansatzpunkt erklärt auch die Höhe des Kinderabzuges, die weder beim Bund noch bei den Kantonen auch nur annähernd die Höhe der gesamten Unterhaltskosten (inkl. der sozialen Kosten) eines Kindes erreicht.

Während der Kinderabzug Eltern mit eigen- und fremdbetreuten Kindern zusteht, besteht der Anspruch auf den Fremdbetreuungsabzug nur, wenn für die

¹⁾ Der Kanton GE versteht unter einer "Verpflichtung":

- a) für denjenigen Elternteil, der das Sorgerecht hat, jedes minderjährige Kind ohne Erwerbstätigkeit oder mit einem jährlichen Einkommen von höchstens 13'600 Fr. (ganze Verpflichtung) oder von höchstens 20'400 Fr. (Halbverpflichtung) und dessen Vermögen 25'000 Fr. nicht übersteigt;
- b) für denjenigen Elternteil, der für seinen Unterhalt aufkommt, jedes volljährige Kind bis zum 25. Altersjahr, das in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht, dessen Vermögen 50'000 Fr. nicht übersteigt und das ein Erwerbseinkommen von höchstens 13'600 Fr. (ganze Verpflichtung) oder von höchstens 20'400 Fr. (Halbverpflichtung) hat.

Fremdbetreuung effektiv auch entsprechende Kosten angefallen sind. Die Steuerpflichtigen, welche ihre Kinder selbst betreuen und dadurch auf ein Einkommen verzichten, können nach geltendem Recht keinen entsprechenden Abzug geltend machen. Dies will die Interpellation Jost Arnold (vgl. Ziffer 6.2.1 oben) ändern.

Der heutige Fremdbetreuungsabzug ist als Sozialabzug ausgestaltet, da die Kantone gemäss Art. 9 Abs. 4 StHG nur auf dem Gebiet der Sozialabzüge frei legislieren können, bei den anderen, den sogenannten allgemeinen Abzügen, aber an die abschliessende Aufzählung von Art. 9 StHG gebunden sind.

Mit dem Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis vom 15. Dezember 2000 wurde Art. 72c ins StHG eingeführt, der bestimmt, dass die Kantone bis zur Inkraftsetzung der Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern entstehenden Kinderbetreuungskosten einen Abzug von den steuerbaren Einkünften vorsehen können. Da die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung (Steuerpaket 2001), die einen Kinderbetreuungskostenabzug in der Form eines Allgemeinen Abzuges vorsah, am 16. Mai 2004 von rund 65.9% der Stimmenden abgelehnt und die Vorlage in allen Kantonen verworfen wurde, ist aus dieser zeitlich befristeten Übergangsordnung – vorerst – ein Dauerzustand geworden.

Der kantonale Gesetzgeber ist somit frei, wie er den Kinderbetreuungskostenabzug regeln will: Er kann ihn in der heutigen Form (Sozialabzug) belassen oder modifizieren; er kann ihn auch neu als Allgemeinen Abzug ausgestalten.

Dies gilt für den Eigenbetreuungsabzug, wie ihn die Interpellation von Jost Arnold wünscht, nicht. Dieser Abzug kann nur als Sozialabzug eingeführt werden. Als zusätzlicher Abzug für eigenbetreute Kinder unter 16 Jahren stellt er aber ebenso wie der klassische Kinderabzug einen typischen Sozialabzug dar.

6.3.2 Schlussfolgerungen

Der Regierungsrat schlägt vor, den bisherigen Fremdbetreuungskostenabzug als Sozialabzug von 3'000 Franken beizubehalten und ihn weiterhin nur Steuerpflichtigen mit einem Reineinkommen bis 50'000 Franken zu gewähren. Und in Erfüllung der Interpellation Jost Arnold (vgl. Ziffer 6.2.1 oben) soll ein neuer Sozialabzug von 3'000 Franken für die Eigenbetreuung von Kindern bis zu deren 16. Altersjahr eingeführt

werden; auch dieser Abzug soll nur Steuerpflichtigen mit einem Reineinkommen bis 50'000 Franken gewährt werden. Der Kinderabzug soll bei 8'000 Franken belassen werden.

Zwar sah das Modell, wie es der Bund im Steuerpaket 2001 geplant hatte, einen Fremdbetreuungsabzug ohne Einkommensbegrenzung vor und ein Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt, dass neben dem Kanton Zug nur zwei andere Kantone eine ähnliche Begrenzung kennen, während die übrigen Kantone den Abzug unabhängig vom Einkommen gewähren. Eine Aufhebung des Grenzbetrages entsprach wohl auch der Intention des Kantonsrates anlässlich der zweiten Lesung des Steuergesetzes am 25. Mai 2000, als er die Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 – 8685) nicht abschrieb (vgl. Ziffer 6.2.2 oben).

Eine Einführung des Eigenbetreuungsabzuges in der Höhe von 3'000 Franken ohne Reineinkommensgrenze und die Aufhebung der Reineinkommensgrenze beim Fremdbetreuungskostenabzug hätten beim Kanton ca. 2.5 Mio. Franken und bei den Gemeinden ca. 2,1 Mio. Franken Steuerausfälle zu Folge. Bei einer Begrenzung der Abzüge auf ein Reineinkommen von 70'000 Franken wären die Steuerausfälle beim Kanton immer noch 1.1 Mio. Franken und bei den Gemeinden 1 Mio. Franken.

Eine Erhöhung des Kinderabzuges, des Fremdbetreuungsabzuges sowie eine Erhöhung oder gar eine Aufhebung der Reineinkommensgrenze erachtet der Regierungsrat unter Berücksichtigung der hohen Kinderabzüge, der tiefen Steuersätze bei niedrigen und mittleren Einkommen und der weiteren hohen Sozialabzüge trotzdem als nicht angebracht. Auch lassen sich die Steuerausfälle, die eine Erhöhung oder Aufhebung der Einkommensgrenze mit sich bringen würde, im Hinblick auf die kommende Finanzierung der NFA nicht rechtfertigen.

Die Reineinkommensgrenze von 50'000 Franken kennt auch der Mietzinsabzug gemäss § 33 Abs. 1 Ziff. 5 StG. Solche sozial motivierten Abzüge sind in der Steuergesetzgebung möglichst in sich kohärent zu gestalten.

Aus der Einführung des Eigenbetreuungsabzuges mit einer Reineinkommensgrenze von 50'000 Franken resultieren für den Kanton vertretbare Steuerausfälle von ca. 1.0 Mio. Franken, und von ca. 0.8 Mio. Franken für die Gemeinden.

Die – vor allem die direkte Bundessteuer betreffenden – familienpolitischen Anliegen des gescheiterten Steuerpaketes 2001 können nicht durch weitere Erhöhungen der

kantonalen Abzüge aufgefangen werden; dazu braucht es eine Gesetzesänderung bei der direkten Bundessteuer selbst.

6.4 Erledigung der parlamentarischen Vorstösse

6.4.1 Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 10. Mai 2002, Antwort des Regierungsrates vom 26. November 2004 (Vorlage Nr. 1020.2 – 11022)

Der in der Interpellationsantwort in Aussicht gestellte Antrag auf eine Gesetzesänderung wurde mit dem Vorschlag in § 33 Abs. 2^{bis} erfüllt. Die Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 10. Mai 2002 ist bezüglich der Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges als erfüllt zu betrachten.

6.4.2 Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 – 8685)

Die Gewährung des Fremdbetreuungskostenabzuges ohne Reineinkommensgrenze ist im Hinblick auf die Finanzierung der NFA nicht zu rechtfertigen. Die Motion sollte als erledigt abgeschrieben werden.

6.4.3 Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1244.1 – 11506)

Eine Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges und der Reineinkommensgrenze erachtet der Regierungsrat in Anbetracht der hohen Kinderabzüge, der tiefen Steuersätze bei niedrigen und mittleren Einkommen und der weiteren hohen Sozialabzüge als nicht angebracht und ist auch im Hinblick auf die kommende Finanzierung der NFA nicht zu rechtfertigen. Die Motion ist daher nicht erheblich zu erklären.

6.4.4 Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1245.1 – 11507)

Der Kanton Zug gehört mit seinen 8'000 Franken zu den Spitzenkantonen, was die Gewährung von Kinderabzügen betrifft. Der Regierungsrat ist deshalb der Meinung,

dass eine weitere Erhöhung des Kinderabzuges im heutigen Zeitpunkt nicht angebracht ist. Die Motion ist nicht erheblich zu erklären.

7. Weitere parlamentarische Vorstösse

7.1 Motion von Stephan Schleiss betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vom 2. Februar 2005 (Vorlage Nr. 1308.1 - 11659)

Stephan Schleiss hat am 2. Februar 2005 eine Motion mit folgendem Antrag eingereicht:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche vorsieht, die wirtschaftliche Doppelbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer zu mildern.

Im Steuergesetz sind dahingehend Anpassungen vorzunehmen, dass

- die ausgeschütteten Gewinne aus Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz der Einkommensbesteuerung höchstens zum halben Gesamtsteuersatz (berechnet aufgrund des gesamten in der Schweiz steuerbaren Einkommens) unterliegen. Voraussetzung dafür ist, dass die steuerpflichtige Person eine noch zu definierende qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft hält.
- die Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz der Vermögensbesteuerung höchstens zu zwei Dritteln des Gesamtsteuersatzes (berechnet aufgrund des gesamten in der Schweiz steuerbaren Vermögens) unterliegen. Voraussetzung dafür ist, dass die steuerpflichtige Person eine noch zu definierende qualifizierte Beteiligung an der Gesellschaft hält."

An seiner Sitzung vom 24. Februar 2005 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat hat seine Meinung betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Kanton Zug seit Verabschiedung der ersten Lesung zur Änderung des Steuergesetzes vom 4. Januar 2005 aus Gründen des Standortwettbewerbes an die neuesten Entwicklungen anpassen müssen. Damit der Kanton Zug seine

Spitzenposition im Standortwettbewerb halten kann, muss er für Steuerzahler, die als Investoren unternehmerisches Engagement zeigen, die herrschende Doppelbelastung von Gesellschaftsgewinn und Besteuerung der anschliessend ausgeschütteten Gewinne mildern (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 3.3 vorne).

Würde der Kanton Zug die Steuern allerdings in dem vom Motionär geforderten Umfang reduzieren, würde dies den Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen weiter anheizen und die Milderung ginge über die effektiv mögliche Doppelbesteuerung hinaus. Mit der vorgeschlagenen Milderung von 30% will der Kanton Zug den Steuerwettbewerb nicht weiter verschärfen, sondern nur verhindern, dass er gegenüber anderen Kantonen an Attraktivität verliert. Der Regierungsrat beantragt, die Motion teilweise als erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

7.2 Motion von Werner Villiger, Karl Nussbaumer und Thomas Villiger betreffend Förderung des Erwerbs von Wohneigentum mittels Bausparen vom 30. September 2004 (Vorlage Nr. 1269.1 – 11568)

Werner Villiger, Karl Nussbaumer und Thomas Villiger haben am 30. September 2004 eine Motion mit folgendem Antrag eingereicht:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz so zu ergänzen, dass Sparrücklagen, welche geäufnet werden, um selbstgenutztes Wohneigentum in der Schweiz zu beschaffen, von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können."

An seiner Sitzung vom 28. Oktober 2004 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung and Antragstellung überwiesen.

Nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG sind bei der Ermittlung des Reineinkommens andere Abzüge als diejenigen, die in Art. 9 Abs. 1-3 vorgesehen sind, nicht zulässig. Zudem unterliegt der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen (Art. 13 Abs. 1 StHG). Das StHG lässt es mit anderen Worten nicht zu, dass die Kantone das Bausparen steuerlich privilegieren. Bis Ende 2004 bot das StHG in Art. 72d StHG eine Übergangsfrist für Bausparmodelle, die bereits vor dem 1.1.2001 bestanden hatten. Nachdem diese Frist abgelaufen ist und das Steuerpaket 2001 am 16. Mai 2004 abgelehnt wurde, kann die Motion nicht umgesetzt werden, ohne gegen das StHG zu verstossen. Die Motion ist daher nicht erheblich zu erklären.

7.3 Motionen, deren Behandlung aufgeschoben werden muss

7.3.1 Grundsätzliches

Die NFA wird frühestens im Jahr 2008 erstmals zum Tragen kommen und für den Kanton Zug nach heutigen Schätzungen zu einer Mehrbelastung von voraussichtlich rund 120 Mio. Franken führen. Die Mehrbelastung kann aber nach unten wie nach oben wesentlich von dieser Schätzung abweichen; deshalb ist es heute verfrüht, schon konkrete Anpassungen vorzuschlagen. Umso mehr ist die Finanzierung der NFA eine der wichtigsten Aufgaben, die Regierung und Parlament des Kantons Zug in den nächsten Jahren zu lösen haben werden. Neben Sparbemühungen drängt sich dazu eine gesamtheitliche Behandlung der Finanzierungsfrage auf. Vor allem muss dabei auch die verstärkte kantonale und internationale steuerliche Konkurrenz berücksichtigt werden. Die Unternehmenssteuerreformen des Bundes und der Kantone seien hier nur als ein Beispiel erwähnt. Es ist eine Gesamtschau aller Möglichkeiten zur Generierung höherer Steuereinnahmen zu erstellen. Diese wird dann zeigen, in welchen Bereichen Steuererhöhungen möglich und in welchen allenfalls auch Steuersenkungen denkbar sind. Es sind vorerst umfangreiche Abklärungen zur Ausgestaltung sowie zu den Auswirkungen von Steuererhöhungen im Hinblick auf die Steuererträge, die Belastung der Steuerpflichtigen, allfällige Wegzüge respektive ausbleibende Zuzüge, usw. vorzunehmen. Die nachfolgend aufgeführten Motionen sollen zusammen behandelt werden und in das 2. Revisionspaket einfließen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat gestützt auf § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1), die Behandlungsfrist für diese Motionen bis zum Inkrafttreten der NFA zu erstrecken.

7.3.2 Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung der Folgen des NFA vom 25. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1137.1 - 11209)

Die CVP-Fraktion hat am 25. Juni 2003 eine Motion mit folgendem Antrag eingereicht:

"Mit Blick auf die Finanzierung des NFA beauftragen wir den Regierungsrat, dem Kantonsrat folgende Vorlagen vorzulegen:

1. Es ist eine Grundlage zu schaffen, aus der sich ergibt, dass die finanzielle Mehrbelastung aufgrund des NFA grundsätzlich durch den Kanton getragen wird.

2. Im Gesetz über den kant. Finanzausgleich (621.1) ist der kantonale Beitrag zu streichen. Es ist ein Modell mit einem horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden ins Gesetz aufzunehmen."

An seiner Sitzung vom 28. August 2003 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Aus den dargelegten Gründen kann die Motion erst im Zusammenhang mit der Finanzierung der NFA beantwortet werden.

7.3.3 Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284)

Die Alternative Fraktion hat am 22. September 2003 eine Motion mit folgendem Antrag eingereicht:

"Wir beantragen dem Regierungsrat, dem Kantonsrat Bericht und Anträge über eine Änderung der Steuersätze und des Steuerfusses gemäss den untenstehenden Vorschlägen zu unterbreiten. Die Steuererhöhungen sollen spätestens auf die Einführung des NFA hin wirksam werden."

Die Alternative Fraktion bringt in ihrer Motion diverse Vorschläge mit Begründungen zur Finanzierung der NFA vor.

An seiner Sitzung vom 30. Oktober 2003 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Im Rahmen des 2. Revisionspaketes wird eine Gesamtschau aller Möglichkeiten zur Generierung höherer Steuereinnahmen zu erstellen sein.

7.3.4 Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489)

Andrea Hodel, Zug, und Bruno Pezzatti, Menzingen, sowie 37 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben folgende Motion eingereicht:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzunehmen mit den beiden folgenden Zielsetzungen:

- die Vermögenssteuer generell massvoll zu senken;

- die Höhe der Vermögenssteuer mit einer Maximalbelastung im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen) zu begrenzen."

Die Motion wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2004 zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

Zu dieser Motion kann kurz gesagt werden, dass anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes auf das Jahr 2001 der Vermögenssteuertarif erheblich reduziert und gestreckt wurde, so dass vor allem kleinere und mittlere Vermögen entlastet wurden. Die höchste Tarifstufe von 2,5 Promille wurde jedoch für Vermögensteile über 600'000 Franken beibehalten, weil sonst zu hohe Steuerausfälle resultiert hätten.

Bis zu einem Reinvermögen von ca. 800'000 Franken ist die Vermögenssteuerbelastung in der Stadt Zug gesamtschweizerisch die tiefste aller Kantonshauptorte. Bei höheren Vermögen gibt es aber Kantone, die wesentlich günstiger sind als der Kanton Zug. Zudem gilt es darauf hinzuweisen, dass die Vermögenssteuerbelastung in einzelnen Gemeinden der Kantone Nidwalden und Schwyz (wie z.B. Hergiswil, Freienbach, Wollerau) aufgrund von Erleichterungen bei der Bewertung gewisser Vermögenswerte (Nidwaldner Modell) und/oder des niedrigen Steuerfusses tiefer sein kann als im Kanton Zug. Durch die geplante Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf den 1. Januar 2007 werden auch im Kanton Zug Investoren mit unternehmerischen Beteiligungen bei ihren Vermögenssteuern eine entsprechende Entlastung erfahren. Im Rahmen des 2. Revisionspaketes muss die Frage einer massvollen, generellen Senkung der Vermögenssteuer somit erneut diskutiert werden; auch das Für und Wider bezüglich des zweiten Begehrens der Motion, die Höhe der Vermögenssteuer im Verhältnis zum Einkommen zu begrenzen, wird dannzumal aufgezeigt werden.

8. Finanzielle Auswirkungen der beantragten Änderungen

Aus der Einführung des Eigenbetreuungsabzuges resultieren für den Kanton Steuerausfälle von ca. 1.0 Mio. Franken, und von ca. 0.8 Mio. Franken für die Gemeinden.

Es ist davon auszugehen, dass das Fusionsgesetz keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen haben wird, da im Kanton Zug viele Umstrukturierungen schon bisher steuerlich privilegiert behandelt wurden.

Die durch den zusätzlichen Abzug für behinderungsbedingte Kosten entstehenden Steuermindereinnahmen lassen sich nur schätzungsweise bestimmen, da die Anzahl

der berechtigten Personen und die Höhe der geltend gemachten Kosten nicht bekannt ist. Die Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden dürften sich auf je wenige hunderttausend Franken (Kanton ca. 500'000.–) belaufen.

Am schwierigsten sind die Steuerausfälle zu schätzen, die durch die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung entstehen. Wie unter Ziffer 3.3 vorne ausgeführt, dürften die Steuerausfälle 5 – 10 Mio. Franken betragen.

A)	Investitionsrechnung	2005	2006	2007	2008
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
2.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: ● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2005	2006	2007	2008
5.	● bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
6.	● effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag (Mindererträge)	0	0	6.5 - 11.5 Mio	6.5 - 11.5 Mio.

9. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5 Abs. 3 - 5

Die interkommunale Steuerauscheidung erfolgt in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Lediglich für die Einkünfte aus einer ausserhalb der Wohnsitzgemeinde gelegenen Einzelunternehmung oder einfachen Gesellschaft besteht eine Sonderregelung: Sie werden je zur Hälfte der Wohnsitzgemeinde und der Sitzgemeinde zugewiesen. Einkommen aus Kollektiv- und Kommanditgesellschaften werden zwischen Wohnsitz- und Sitzgemeinde wie bisher analog den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

§ 8 Abs. 3

Da Kinder auch unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern stehen können, ist diese Präzisierung notwendig.

§ 11

Abs. 1 und Abs. 2 regeln Beginn und Ende der Steuerpflicht. Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz ist der Zuzugskanton zur Besteuerung der gesamten Steuerperiode (= Kalenderjahr) berechtigt (Abs. 3). Dieser Grundsatz wird bei Auszahlung von Vorsorgekapitalleistungen durchbrochen; diese sind in dem Kanton steuerbar, in welchem sich das Domizil im Moment ihrer Fälligkeit befindet. Bei der Quellensteuer gilt das Prinzip der Einheit der Steuerperiode nicht. Die Kantone üben ihr Besteuerungsrecht in diesem Bereich im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit der steuerpflichtigen Person aus. Das Prinzip der Einheit der Steuerperiode kommt nicht nur bei einem Wechsel der persönlichen Zugehörigkeit zum Tragen, sondern ist auch bei Begründung, Änderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit anzuwenden (Abs. 4). Die Dauer der Zugehörigkeit hat nur noch für die Vermögenssteuer Bedeutung. Sie wird dort aber nicht mittels einer proportionalen Reduktion des Steuerbetrages berücksichtigt, sondern durch eine Korrektur auf den am Nebensteuermotiv steuerbaren Vermögenswerten (sog. Gewichtung) kompensiert.

Bei all diesen Regelungen handelt es sich lediglich um die Festschreibung der bisherigen, durch Art. 68 StHG vorgeschriebenen Praxis.

§ 18 Abs. 1 und 2 (neu)

Art. 8 Abs. 3 und Abs. 3^{bis} StHG werden wörtlich übernommen, unter Anpassung der StHG-Gesetzesverweise auf das Zuger Steuergesetz. § 18 Abs. 1 Bst. a Entwurf StG regelt die Übertragung von Vermögenswerten (kein Betriebserfordernis) auf eine andere Personenunternehmung. Diese Übertragung ist steuerneutral, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwerte (Einkommenssteuerwerte) übernommen werden. § 18 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Entwurf StG regeln die Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes auf eine juristische Person. Voraussetzung für eine steuerneutrale Übertragung ist, nebst dem Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz sowie der Übernahme der Buchwerte, dass das übertragene Geschäftsvermögen einen Betrieb oder Teilbetrieb darstellt. Schliesslich dürfen während einer Frist von fünf Jahren die Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft nicht veräussert werden; bei einer Sperrfristverletzung erfolgt die Besteuerung im

Nachsteuerverfahren. § 18 Abs. 1 Bst. c StG regelt den Austausch von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen bei Umstrukturierungen. Insbesondere bei Fusionen und fusionsähnlichen Zusammenschlüssen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften kann es zu einem Austausch von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen natürlicher Personen kommen. Die Steuerneutralität dieses Beteiligungsaustausches – eine zwangsläufige Folge der Umstrukturierung auf der Gesellschaftsebene – wird nun im Gesetz explizit festgeschrieben, soweit bei der beteiligten natürlichen Person (Personenunternehmung) die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die Buchwerte übernommen werden.

§ 26 bis Abs. 1-3 (neu)

§ 11 der Verordnung zum Steuergesetz soll auf Gesetzesstufe gestellt werden; vgl. Begründung zu § 62^{bis} Abs. 1-4.

§ 30 Bst. i (neu) und § 31 Bst. a

Durch das Behindertengleichstellungsgesetz wurde in § 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG eine Bestimmung geschaffen, wonach die behinderungsbedingten Kosten von Steuerpflichtigen und von diesen unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Gesetzes unbeschränkt abgezogen werden können, soweit solche Kosten selber getragen werden müssen. Da es sich beim Behinderungskostenabzug um einen von der Höhe des Einkommens unabhängigen Abzug handelt, ist dieser in § 30 StG einzufügen. Da die Invaliditätskosten neu durch den Behinderungskostenabzug abgedeckt sind, sind diese beim bestehenden Krankheitskostenabzug in § 31 Bst. a StG zu streichen.

Die unbeschränkte Abzugsfähigkeit der behinderungsbedingten Kosten und die beschränkte Abzugsfähigkeit der Krankheits- und Unfallkosten, bei denen ein Abzug erst ab einem Selbstbehalt von fünf Prozent des Reineinkommens möglich ist, machen es neu erforderlich, dass zwischen diesen Kosten unterschieden werden muss. Das dürfte in der Praxis zu etlichen Abgrenzungsproblemen führen. Diese Abgrenzungsproblematik könnte nur vermieden werden, wenn der Selbstbehalt bei den ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten auf null Prozent abgesenkt würde, was aber harmonisierungswidrig wäre. Zudem würde der Verzicht auf den Selbstbehalt von fünf Prozent bei den Krankheits- und Unfallkosten zu einem erhöhten Aufwand führen, weil wiederum vermehrt kleinere Beträge an ungedeckten Krankheits- und Unfallkosten geltend gemacht würden.

§ 33 Abs. 2bis und 2ter (neu)

Absatz 2^{bis} normiert einen Sozialabzug für die Eigenbetreuung der Kinder im Sinne der Interpellation Jost Arnold (vgl. vorne Ziffer 6.2.1).

§ 34 Abs. 2

Gemäss verbindlichen Vorgaben der Eidg. Steuerverwaltung müssen die Quellensteuertarife bis spätestens Anfang November des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres in elektronischer und papiermässiger Form eingereicht werden. Damit dieser Termin eingehalten werden kann, ist eine Vorverlegung des Stichtages notwendig.

§ 35 Abs. 3 (neu)

Eine freiwillige Höherbesteuerung kennt unser Steuergesetz bereits für die juristischen Personen (§ 66 Abs. 1 Bst. b StG). Eine solche Regelung ist auch bei den natürlichen Personen zur Vermeidung von Problemen bei der Abgrenzung der internationalen Steuerhoheiten notwendig.

§ 35 Abs. 4 (neu)

Neu unterliegen die ausgeschütteten Gewinne aus Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften der Einkommenssteuer beim Vorliegen besonderer Verhältnisse nur zu 70 Prozent. Für die weiteren Erläuterungen kann auf Ziffer 3.3 vorstehend verwiesen werden.

§ 42 Abs. 2 (neu)

Es wird präzisiert, dass die beiden Bedingungen landwirtschaftliche Nutzung und Unterstellung unter die bundesrechtlichen Vorschriften kumulativ erfüllt sein müssen.

§ 44 Abs. 2bis (neu)

Neu unterliegen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften der Vermögenssteuer beim Vorliegen besonderer Verhältnisse nur zu 70 Prozent. Für die weiteren Erläuterungen kann auf Ziffer 3.3 vorstehend verwiesen werden.

§ 55

In den Absätzen 1 und 2 wird die grundsätzliche Dauer der Steuerpflicht geregelt. Verlegt eine juristische Person den Sitz während der Steuerperiode in einen anderen Kanton, ist sie für diese Steuerperiode in beiden Kantonen steuerpflichtig (Abs. 3). Ebenso gilt auch bei Begründung, Veränderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode (Abs. 4). Anders als bei

den natürlichen Personen gilt hingegen bei den juristischen Personen, die ihren Sitz in einen anderen Kanton verlegen, nicht der Zuzugskanton als allein zur Besteuerung der ganzen Zuzugsperiode berechtigt. Vielmehr werden sämtliche Steuerfaktoren der gesamten Steuerperiode zwischen dem alten und dem neuen Sitzkanton aufgeteilt. Dabei werden der Gewinn und das Kapital der juristischen Person nach den Regeln des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschrieben (Abs. 5). Bei all diesen Regelungen handelt es sich lediglich um die Festschreibung der bisherigen, durch Art. 22 StHG vorgeschriebenen Praxis.

§ 62 Abs. 1 - 4 (neu)

Art. 24 Abs. 3, Abs. 3^{ter}, 3^{quater} und 3^{quinquies} StHG werden wörtlich übernommen, unter Anpassung der StHG-Gesetzesverweise auf das Zuger StG. § 62 Abs. 1 Bst. a StG regelt die steuerlichen Folgen der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person. § 62 Abs. 1 Bst. b StG stipuliert für den Fall der Spaltung einer Gesellschaft in zwei oder mehrere Parallel- oder Schwestergesellschaften das Betriebserfordernis, um die Verknüpfung der stillen Reserven im bisherigen betrieblichen Umfeld zu gewährleisten. § 62 Abs. 1 Bst. c StG normiert die Steuerneutralität bei Umstrukturierungen beziehungsweise fusionsähnlichen Zusammenschlüssen auf der Ebene der Gesellschafter. Bei Umstrukturierungen von juristischen Personen, insbesondere bei Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen, sowie bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen von Gesellschaften kann es zu einem Austausch von Beteiligungsrechten im Vermögen juristischer Personen (Gesellschafter) kommen. § 62 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 StG regeln die steuerlichen Folgen des Übertragens von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft (Ausgliederung). Die übertragende Gesellschaft überträgt Vermögenswerte auf eine Gesellschaft, an der sie sich beteiligt oder bereits beteiligt ist. Als Tochtergesellschaft gilt eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an welcher die übertragende Gesellschaft mit mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Für die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gilt eine Veräusserungssperrfrist von fünf Jahren. Bei einer Verletzung der Sperrfrist werden die übertragenen stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft im Nachsteuerverfahren besteuert; zum Ausgleich kann die aufnehmende Tochtergesellschaft diese steuerneutral aktivieren.

§ 62 Abs. 3 und 4 StG regeln die steuerneutrale Übertragung von wesentlichen Beteiligungen, von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens im innerschweizerischen Konzernverhältnis (konzerninterne

Vermögensübertragung). Es handelt sich um Übertragungen einer inländischen Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft, an der sie nicht beteiligt ist; eine andere Gesellschaft fasst jedoch die übertragende und die übernehmende Gesellschaft durch Stimmenmehrheit (50% oder mehr) oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern). Damit wird die Forderung nach grösstmöglicher konzerninterner Flexibilität umgesetzt. Für die steuerlich privilegierte Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften gilt eine Veräusserungssperrfrist von fünf Jahren. Bei einer Verletzung der Sperrfrist werden die übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren besteuert; es haften sämtliche inländischen Konzerngesellschaften solidarisch für die erhobene Nachsteuer. Vorbehalten bleibt einerseits die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss § 62 Abs. 1 Bst. d StG: Eine steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten kann bereits dann vorgenommen werden, wenn die übertragende Gesellschaft mit mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital der aufnehmenden Gesellschaft beteiligt ist (wogegen nach § 62 Abs. 3 Stimmrechte von mindestens 50% erforderlich sind). Vorbehalten bleibt auch die Vermögensübertragung auf eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss §§ 68 und 69 StG, denn neu können innerhalb eines Konzerns in einem weiteren Umfang als bisher Beteiligungen, Betriebe, Teilbetriebe und Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch das Instrument der Vermögensübertragung steuerneutral übertragen werden. Soweit dadurch stille Reserven auf eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft überführt werden, erfolgt eine steuerliche Abrechnung. Bei einem solchen Statuswechsel liegt eine steuersystematische Realisierung vor, weil eine spätere Besteuerung der übertragenen stillen Reserven aufgrund des Holding- oder Domizilstatus nicht mehr möglich ist. Davon ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen und Liegenschaften, deren Besteuerung wie bisher aufgeschoben wird. Ebenfalls unberührt bleibt die heute in § 70 StG verankerte Aufschubslösung im Falle eines Statuswechsels einer gesamten, bereits bestehenden ordentlich besteuerten Gesellschaft. Für eine Abschaffung dieser bewährten kantonalen Aufschubslösung, die in gleicher oder ähnlicher Form auch in anderen kantonalen Steuergesetzgebungen vorkommt, besteht kein Anlass, da das Fusionsgesetz Umstrukturierungen und Strukturanpassungen vereinfachen und nicht etwa erschweren sollte. Die Abrechnung im Falle einer Vermögensübertragung ist den Kantonen vom StHG nicht zwingend vorgeschrieben, wird jedoch angesichts der geringen Anforderungen hinsichtlich des zu übertragenden Vermögenswertes als sachgerecht erachtet. Sollten andere Kantone bei der Umsetzung des Fusionsgesetzes in ihr kantonales Recht auf eine solche Abrechnung bei Vermögensübertragungen verzichten, müsste ein entsprechender Verzicht aus Gründen des

Standortwettbewerb auch im Kanton Zug diskutiert werden. Der Finanzdirektor wird im Laufe der parlamentarischen Beratungen darüber informieren, wie die anderen Kantone diesen Spielraum nutzen. Der Kanton Zug könnte sich allenfalls gezwungen sehen, § 62 Abs. 3 Bst. b des vorliegenden StG-Entwurfes zu streichen.

§ 62^{bis} Abs. 1-4 (neu)

§ 26 der Verordnung zum Steuergesetz soll auf Gesetzesstufe gestellt werden. Die Bestimmungen über die Abschreibungen – v.a. Abs. 4 – sind wegen ihrer Bedeutung auf Gesetzesstufe zu regeln (vgl. Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1990, § 7 Randziffer 316 ff.). Auch beim Bund steht diese Norm auf Gesetzesstufe (Art. 28 Abs. 1 bis StHG; Art. 62 Abs. 4 DBG). Wenn die Abschreibungen bei den juristischen Personen auf Gesetzesstufe geregelt werden, sollten auch die Abschreibungen bei den natürlichen Personen im Steuergesetz selbst geregelt sein.

§ 63 Abs. 1bis (neu)

Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG wird wörtlich übernommen. § 63 Abs. 1^{bis} StG regelt die steuerneutrale Ersatzbeschaffung bei der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen. Damit wird der allgemeine Tatbestand der Ersatzbeschaffung – nach einer Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen wird dieses innert angemessener Frist durch Anlagevermögen mit gleicher Funktion ersetzt (§ 63 Abs. 1 StG) – neu mit einer Spezialnorm zur Ersatzbeschaffung von Beteiligungen ergänzt. Die wesentliche Neuerung dieser Bestimmung liegt darin, dass sich in Zukunft die heikle Abgrenzungsfrage zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Beteiligungen nicht mehr stellt. Umfasst die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft und hat die veräussernde Gesellschaft sie mindestens während zwölf Monaten gehalten, erfüllt die Beteiligung die Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung von Gesetzes wegen.

§ 65 Abs. 3

Zur Beseitigung steuerlicher Hemmnisse bei Sitzverlegungen von Unternehmen innerhalb der Schweiz verlangt Art. 67 StHG, dass bei einem solchen Domizilwechsel auch die Verluste, die noch am alten Domizil entstanden sind, im Umfang von § 65 Abs. 1 zum Vortrag zugelassen werden.

§ 84 Abs. 3

Die heutige Regelung ermöglicht es den Arbeitgebern, die bereits abgezogenen Quellensteuern 3–4 Monate zurückzubehalten und dennoch die Bezugsprovision von 4% zu erhalten. Mit der neuen Formulierung kann dies verhindert werden.

§ 95 Abs. 3

Die heutige Regelung ermöglicht es z.B. einem Konzertveranstalter, die bereits abgezogenen Quellensteuern 3–4 Monate zurückzubehalten und dennoch die Bezugsprovision von 4% zu erhalten. Mit der neuen Formulierung kann dies verhindert werden.

§ 100 Abs. 2 (neu)

Ohne diese Meldepflicht, die bezüglich der direkten Bundessteuer in Art. 13 a der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV; SR 642.118.2) geregelt ist, erfahren die kantonalen Steuerverwaltungen nichts von einem allfälligen Stellen- oder Kantonswechsel von EU- und EFTA-Staatsangehörigen. Da durch diese Norm den Arbeitgebern neue Pflichten auferlegt werden, ist sie auf Gesetzesstufe zu stellen.

§ 110bis (neu)

Abs. 1 entspricht weitgehend Art. 112a Abs. 1 DBG und vermerkt, dass die Steuerverwaltung ein Informationssystem betreibt. Dieses Informationssystem enthält alle erforderlichen Daten, welche die Steuerbehörde für den Vollzug des Steuergesetzes benötigt. Es enthält auch besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (namentlich Religionszugehörigkeit für die Kirchensteuern; Angaben über frühere Steuerdelikte). Abs. 2 stellt fest, dass die Amtshilfe unter Steuerbehörden, der Steuerbehörden an andere Behörden oder anderer Behörden an die Steuerverwaltung nicht bloss einzelfallweise, sondern auch in Listen, elektronisch oder mittels eines Abrufverfahrens weitergegeben werden können. Art. 39a StHG liefert die entsprechende Grundlage im Bundesrecht. Daten nach Art. 39 Abs. 2 StHG (Steuerbehörden untereinander; entspricht § 109 StG) und nach Art. 39 Abs. 3 StHG (Behörden aller Stufen des Staates; entspricht 110 StG) können somit auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden (vgl. auch BBI 1999 9028). Das Bundesparlament ist mit der Einführung eines solchen Abrufverfahrens unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten recht weit gegangen. Zu beachten ist aber, dass die Bestimmung von Art. 39a Abs. 2 StHG ihre Wirkung auch ohne ausdrückliche Übernahme ins kantonale Steuergesetz entfalten würde. Im Sinne der Transparenz

wird mit einer entsprechenden Legiferierung das Zuger Steuergesetz aber auch in Zukunft alle relevanten Bestimmungen des übergeordneten StHG aufführen. Der Bund plant, das Abrufverfahren in den Ausführungsbestimmungen auf die zuständigen Stellen in der betreffenden Steuerverwaltung und auf die notwendigen Daten zu beschränken (vgl. Amtliches Bulletin des Ständerates vom 7. März 2000). Diese Einschränkungen gelten dann auch für die Steuerverwaltung des Kantons Zug. Abs. 3 entspricht Art. 112a Abs. 4 DBG und Art. 39a Abs. 3 StHG und zählt die Daten auf, die von den Steuerbehörden typischerweise benötigt werden. Abs. 4 erinnert daran, dass das kantonale Datenschutzgesetz anwendbar bleibt, wenn sich aus dem Wortlaut und Sinn der steuerrechtlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 127 Abs. 3

Nach § 126 Abs. 2 StG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, bestimmte Aufstellungen beilegen. Für Urkunden und sonstige Belege sieht § 127 Abs. 3 StG eine zehnjährige Aufbewahrungspflicht vor. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird präzisiert, dass die Aufbewahrung und die Edition dieser Dokumente nach den Grundsätzen des Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2 OR) zu erfolgen hat.

§ 166 Abs. 2

Nach Art. 78 StHG können die Kantone Sicherstellungsverfügungen den Arrestbefehlen nach Art. 274 SchKG gleichstellen, wobei die Arrestaufhebungsklage nach Art. 279 SchKG nicht zulässig ist. In der Zwischenzeit wurde im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht anstelle der Arrestaufhebungsklage die Möglichkeit einer Einsprache gegen den Arrestbefehl (Art. 278 SchKG) geschaffen. Art. 78 StHG kommt demzufolge neu der Gehalt zu, dass die Einsprache nach Art. 278 SchKG ausgeschlossen ist. Im Recht der direkten Bundessteuer (Art. 170 Abs. 2 DBG) ist diese Regelung bereits im richtigen Wortlaut enthalten.

§ 171 Abs. 1 und 2

Das StHG schreibt das Prinzip der Einheit der Steuerperiode bei Wohnsitz-/Sitzänderungen und Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nur für das interkantonale, nicht jedoch für das innerkantonale (interkommunale) Verhältnis vor. Da es jedoch auch im innerkantonalen Verhältnis gelten soll, sind § 171 Abs. 1 und 2 mit entsprechenden Verweisen zu ergänzen bzw. anzupassen.

§ 187 Abs. 4

Gewisse Rechtsgeschäfte sind gemäss § 189 Abs. 2 StG Handänderungen an Grundstücken gleichgestellt und unterliegen deshalb der Grundstückgewinnsteuer. Diese Verträge können ohne Mitwirkung der gemeindlichen Urkundsperson abgeschlossen und dann zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet werden. Doch auch diese Rechtsgeschäfte unterliegen der Grundstückgewinnsteuer. Da viele Steuerpflichtige sich dieser Steuerpflicht nicht bewusst sind, unterbleibt in diesen Fällen oft die entsprechende Besteuerung. Die Einwohnergemeinden beklagen sich über entsprechende Steuerausfälle. Mit einer Verpflichtung des Grundbuchamtes zur Meldung dieser Fälle wird die Besteuerung sichergestellt. Da das Grundbuchamt nicht abschliessend beurteilen kann, ob ihm ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft zur Eintragung angemeldet wurde, muss sich die Meldepflicht auf all diejenigen Rechtsgeschäfte erstrecken, die nicht durch eine gemeindliche Urkundsperson verurkundet wurden.

§ 190 Bst. c

Durch Einfügen des Begriffes Landumlegung wird klargestellt, dass auch bei Enteignungsverfahren die Landumlegung eine Voraussetzung für einen Steueraufschub ist (vgl. Art. 12 Abs. 3 Bst. c StHG).

§ 190 Bst. d

Anpassung an das Fusionsgesetz. Auch Umstrukturierungen von steuerbefreiten Institutionen, die für ihre Grundstückgewinne grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer unterliegen, sind zu privilegieren.

§ 195 Abs. 2

Die Bestimmungen von § 195 Abs. 2 und § 199 Abs. 3 Bst. b StG regeln die Anrechenbarkeit der Besitzesdauer unterschiedlich. Der widersprüchliche Wortlaut kann zu stossenden Ergebnissen führen. Hat zum Beispiel die steuerpflichtige Person das veräusserte Grundstück bereits vor mehr als 25 Jahren erworben, so kann sie sich gemäss § 195 Abs. 2 StG lediglich eine Besitzesdauer von 20 Jahren anrechnen lassen. Gemäss § 199 Abs. 3 Bst. b StG wäre jedoch eine anrechenbare Besitzesdauer von 25 Jahren möglich, die steuerlich zu einer geringeren Belastung führen würde.

Zu diesem gesetzgeberischen Versehen kam es im Verlauf der Beratungen in der vorberatenden Kommission zur Totalrevision des Steuergesetzes. Mit dem Wechsel vom Zürcher zum St. Galler System hatte der Regierungsrat für die Besteuerung von

Grundstückgewinnen des Privatvermögens per 1. Januar 2001 eine der Einkommenssteuer nachempfundene Steuer mit progressivem Tarif vorgeschlagen. Damit wollte er wieder das Tarifsysteem, das bis Ende 1990 Geltung hatte, einführen. Bei einer Besitzesdauer von 20 und mehr Jahren hätte die maximale Reduktion 65% betragen. Nach dem Vorschlag des Regierungsrates hätte die steuerpflichtige Person anstelle des Erwerbspreises den Verkehrswert des Grundstückes vor 20 Jahren in Anrechnung bringen können, wenn die massgebende Handänderung mehr als 20 Jahre zurückliegen würde. In diesem Fall hätte die anrechenbare Besitzesdauer ebenfalls 20 Jahre betragen (vgl. Antrag des Regierungsrates vom 11. Mai 1999, Vorlage Nr. 659.1 – 9842). Die Argumente des Regierungsrates überzeugten die Mitglieder der vorberatenden Kommission des Kantonsrates jedoch nicht. Diese beschlossen vielmehr, das bisher geltende Renditemodell beizubehalten, zumal es StHG-konform sei (höhere Besteuerung spekulativer Gewinne), sich in der Praxis bewährt und zudem zur Verflüssigung des Bodenmarktes beigetragen habe. In der Folge wurde § 199 StG vollständig neu überarbeitet und entspricht nun inhaltlich den Tarifbestimmungen (§§ 15 – 17) des alten Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer vom 2. November 1990 (GGStG). Gemäss dem Wortlaut von § 16 Abs. 1 GGStG, der in § 199 Abs. 3 Bst. b StG eingeflossen ist, wird die maximale Reduktion des Steuersatzes von 25% erst nach einer Besitzesdauer von 25 und mehr Jahren gewährt (vgl. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 2. Dezember 1999, Vorlage Nr. 659.4 – 10047, S. 42 f.).

Da das Recht ein widerspruchloses einheitliches Ganzes ist bzw. sein sollte, dürfen einzelne Gesetzesbestimmungen dieser Gesamtordnung nicht widersprechen. Die Tarifbestimmungen des Renditemodells (§§ 15 – 17 GGStG) wurden zwar ins neue Steuergesetz übernommen, nicht jedoch der Wortlaut von § 9 Abs. 3 GGStG, der besagt, dass der Steuerpflichtige anstelle des Erwerbspreises den Verkehrswert des Grundstückes vor 25 Jahren in Anrechnung bringen könne, wenn die massgebende Handänderung mehr als 25 Jahre zurückliege, und dass in diesem Falle die anrechenbare Besitzesdauer ebenfalls 25 Jahre betrage. Da die beiden Bestimmungen (§ 9 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 GGStG) von der Gesetzssystematik und der Logik her betrachtet unzertrennlich miteinander verknüpft sind, hätte auch – zwecks Vermeidung von Widersprüchen innerhalb des Gesetzes – der Wortlaut von § 9 Abs. 3 GGStG übernommen werden und in § 195 Abs. 2 StG einfliessen müssen. Da nur diese Betrachtungsweise von der Entstehungszeit her betrachtet objektiv zu einem vernünftigen Ergebnis führt bzw. einen Sinn ergibt, muss ein Versehen bzw. ein Irrtum des Gesetzgebers angenommen werden. Aus den dargelegten Gründen sind

§ 195 Abs. 2 und § 199 Abs. 3 Bst. b StG in Übereinstimmung zu bringen und der Wortlaut von § 195 Abs. 2 StG ist entsprechend anzupassen.

§ 197

Die Bestimmung, dass zur Bemessung des Tarifes die Teilgewinne zusammen zu zählen sind, hätte nur in dem von der Regierung ursprünglich vorgeschlagenen System Sinn gemacht. Da das Parlament sich bei der Gesetzesberatung für das Renditemodell entschieden hat, kann der zweite Satz von § 197 StG ersatzlos gestrichen werden (vgl. auch Ausführungen zu § 195 Abs. 2 StG).

§ 208, § 243 bis (neu)

Am 1. März 2005 trat das vom Bundesparlament verabschiedete Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen (BBl 2004 5445) in Kraft. In zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 29. August 1997 gegen die Schweiz wurde die Haftung der Erben für die vom Erblasser begangenen Hinterziehungen als Verstoss gegen Artikel 6 EMRK bezeichnet. Als Folge des Verfassungsgrundsatzes, dass Völkerrecht Vorrang vor dem Landesrecht hat, hebt nun das neue Bundesgesetz den Art. 57 Abs. 3 StHG auf, der die Grundlage für § 208 des Steuergesetzes bildet, auf. Folgerichtig ist auch der heutige § 208 StG aufzuheben, denn auch die Kantone haben das Völkerrecht zu beachten. Durch die Übergangsbestimmung in § 243^{bis} Entwurf StG wird verhindert, dass dem Erblasser auferlegte und noch ausstehende Bussen vollstreckt werden können, und zwar weder durch Betreibung noch durch Verrechnung gegenüber den Erben. Entsprechende Beteiligungen sind im Beteiligungsregister zu löschen.

Erben, die sich als Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an der Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben, können allerdings weiterhin nach § 206 StG bestraft werden und haften unbeschränkt für die hinterzogenen Steuern.

10. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen, es seien

1. auf die Vorlage Nr. 1341.2 - 11743 einzutreten und ihr zuzustimmen;

2. die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 – 8685) als erledigt abzuschreiben;
3. die in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 26. November 2002 (Vorlage Nr. 1020.2 – 11022) in Aussicht genommene Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges als erfüllt zu betrachten;
4. die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1244.1 – 11506) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;

(Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 1'440.–.)

5. die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1245.1 – 11507) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;

(Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 1'440.–.)

6. die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Werner Villiger, Karl Nussbaumer und Thomas Villiger betreffend Förderung des Erwerbs von Wohneigentum mittels Bausparen vom 30. September 2004 (Vorlage Nr. 1269.1 – 11568) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;

(Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 840.–.)

7. die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Stephan Schleiss betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vom 2. Februar 2005 (Vorlage Nr. 1308.1 - 11659) teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;

(Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 2280.–.)

8. die Behandlungsfrist für die Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung der Folgen des NFA vom 25. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1137.1 - 11209), für die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284) und für die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489) bis zum Inkrafttreten der NFA zu erstrecken.

Zug, 17. Mai 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilage: Übersicht über die Steuerausfälle